

**Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)**

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	BUND	§ 1 Abs. 1 Nr.1	Die meisten Biogasmotoren weisen eine FWL von unter 1 MW auf und würden damit nicht unter die Verordnung fallen. Eine Genehmigungsbedürftigkeit ist erst ab einer FWL von 1 MW gegeben (siehe 4. BImSchV 1.2.2.2). Emissionsmessungen an Zündstrahl- und Ottomotoren, die mit Biogas betrieben werden zeigen Messwerte, die bis über 2.000 mg/m <sup>3</sup> reichen. Biogasmotoren unter 1 MW stellen somit eine erhebliche Emissionsquelle für Stickoxide und Stickstoffdepositionen insbesondere im ländlichen Raum dar. Da Nachrüstungen von Biogasmotoren beispielsweise mit der SCR-Technik zur Entstickung relativ kostenintensiv sind, könnte dies dazu führen, dass zukünftig wieder der Bau von Biogasmotoren mit einer FWL von unter 1 MW zunimmt. Als problematisch wird auch angesehen, dass derzeit für Biogasmotoren mit einer FWL unter 1 MW eine Regelungslücke besteht, da sie nicht unter die Vorgaben der TA Luft fallen. Eine Genehmigungsbedürftigkeit ist erst ab einer FWL von 1 MW gegeben (siehe 4. BImSchV 1.2.2.2).	Eine entsprechende Anpassung des Entwurfs der VO über mittlere Feuerungsanlagen dürfte sich schwierig gestalten. Es wird daher vorgeschlagen, die 4. BImSchV in Nr. 1.2.2.2 dahingehend zu ändern, dass die Schwelle für genehmigungsbedürftige Anlagen auf 0,3 MW abgesenkt wird (Schwelle für Prüfstandmotoren nach 10.15.1 der 4. BImSchV), wodurch diese Anlagen ebenfalls von der RL für mittlere Feuerungsanlagen erfasst werden würden.	
2	BUND	§ 9 Abs. 1	Die Festlegung der Kohlenmonoxidgrenzwerte ist nicht nachvollziehbar. Die TA Luft nennt in Nr. 5.4.1.2.1 einen Grenzwert von 0,15 g/m <sup>3</sup> und in Nr. 5.4.1.2.2 sowie 5.4.1.2.3 einen Grenzwert von 80 mg/m <sup>3</sup>	Festlegung eines CO Grenzwertes von 0,16 g/m <sup>3</sup> für alle Brennstoffe (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bezugssauerstoffgehalte in der TA Luft)	
3	BUND	§9 Abs. 5	Die Grenzwerte für SOx sind deutlich zu hoch wenngleich sich eine Verbesserung gegenüber den Regelungen der TA Luft bei Sonstigen Anlagen ergibt.	Festlegung eines SOx-Grenzwertes von 0,2 g/m <sup>3</sup> für alle Arten der Feuerung	

			Zumindest für Feuerungsanlagen mit einer FWL über 5 MW sollten Techniken zur Abscheidung von SO <sub>x</sub> angewendet werden. z.B. Trockensorptionsverfahren in Verbindung mit einem Gewebefilter. Mit solchen Anlagen lassen sich Werte von deutlich unter 200 mg/m <sup>3</sup> erreichen. Im Bereich der Abfallverbrennung werden Werte unter 50 mg/m <sup>3</sup> erreicht. Im Kraftwerksbereich mit Trockensorptionsverfahren können Werte unter 200 mg/m <sup>3</sup> erreicht werden (siehe BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen, Tab. 10.5)		
4	BUND	§9 Abs. 7	Auch die Grenzwerte für HCL sollten an den Stand der Technik für Anlagen, die mit einer Trockensorption für gasförmige Schadstoffe ausgerüstet ist, angepasst werden. Mit dieser Technik sind Werte unter 10 mg/m <sup>3</sup> problemlos erreichbar (siehe BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen, Tab. 10.6)	Festlegung eines HCl-Grenzwertes von 10 mg/m <sup>3</sup> für alle Arten der Feuerung	
	BUND	§9 Abs. 11	Die Ausnahmen der Emissionsbegrenzungen für Anlagen, die bereits mit Abgasreinigungsverfahren ausgerüstet sind, sind nicht nachvollziehbar. Die in § 35 genannte Übergangsfrist von 5 Jahren ist für die Ertüchtigung bestehender Anlagen vollkommen ausreichend. Im Übrigen werden mit nach dem Stand der Technik gewarteten und betriebenen Gewebe- bzw. Tuchfiltern problemlos Emissionskonzentrationen unter 5 mg/m <sup>3</sup> und mit E-Filtern Konzentrationen unter 10 mg/m <sup>3</sup> erreicht.	Nr. 10 sollte gestrichen werden.	
	BUND	§9 Abs. 12	Insbesondere Stein- und Braunkohlen enthalten relevanten Konzentrationen an Quecksilber. Mit der Ratifizierung des Minamata-Abkommens hat sich Deutschland verpflichtet, seine Quecksilberemissionen zu senken. Mit Trockensorptionsverfahren in Kombination mit HOK- oder Aktivkohleeindüsung lassen sich Quecksilberemissionen im Bereich unter 10 mg/m <sup>3</sup> erreichen. Selbst bei Abfallverbrennungsanlagen, die wesentlich höhere Quecksilbergehalte im Input aufweisen, werden auch mit diesen Verfahren i.d.R. Werte unter 5 mg/Nm <sup>3</sup> erreicht. Werte von über 20 µg/m <sup>3</sup> bzw. bei Hg-reichen Kohlen von über 40 µg/m <sup>3</sup> können auch ohne den Einsatz von spezifischen Hg-Minderungstechniken erreicht werden. Insofern würde die Regelung weitgehend ins Leere laufen. Bei Braunkohl-	Streichung von Nr. 12	

			staubfeuerungsanlagen werden sogar lediglich beim Einsatz eines Gewebefilters Werte unter $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht <sup>1</sup> . Im Übrigen würde eine stärkere Begrenzung der Hg-Emissionen beim Einsatz von Biobrennstoffen völlig an der Problematik vorbeigehen, denn für diesen Sektor sind deutlich geringere Hg-Konzentrationen im Rohgas zu erwarten als bei Kohlefeuerungsanlagen.		
	BUND	§9 Abs. 13	Das oben zu Nr. 12 Ausgeführte gilt gleichermaßen für Abs. 13	Streichung von Nr. 13	
	BUND	§9 Abs. 15	Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Grenzwert von Anlagen zwischen 5 und 20 MW nur für Neuanlagen gelten soll, zumal selbst dann für bestehende Anlage der neue höhere Wert erst ab dem 1.1 2025 anzuwenden wäre. Auch der sehr hohe Wert von $0,6 \text{ g}/\text{m}^3$ bis 1.1.2025 ist nicht nachvollziehbar. Die Frist von 5 Jahren zur Umsetzung der Vorgaben der neuen VO ist angemessen und ausreichend. Eine Nachrüstung mit dem SNCR-Verfahren ist auch ökonomisch zumutbar für Anlagen ab einer FWL von über 5 MW.	Absatz 15 sollte gestrichen werden.	
	BUND	§9 Abs. 16	Die Grenzwerte für fossile Brennstoffe sind zu hoch. Durch die Festsetzungen wird die Regelung nach Abs. 3 Nr. 2 nahezu vollständig ausgehöhlt. Der Einsatz von Sekundärmaßnahmen, wie z.B. das SNCR-Verfahren wäre somit von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht erforderlich. Die Werte entsprechen bei entsprechender Berücksichtigung des Bezugs-sauerstoffgehaltes beim Einsatz von Kohle (jetzt 6% ; TA Luft 7%) den derzeitigen Werten der TA Luft.	Absatz 16 sollte gestrichen werden.	
	BUND	§9 Abs. 17	Die Regelung macht nur dann Sinn, wenn sie sich auf Absatz 5 (Einsatz fossiler Brennstoffe) bezieht (Abs. 6 bezieht sich auf Biobrennstoffe). Die Ausnahmeregelung sollte lediglich für Anlagen unter 5 MW gelten. Bei Anlagen von 5 bis 20 MW sollten die im Entwurf der VO in Abs. 3 genannten Grenzwerte eingeführt werden. Diesen Anlagen ist es aus wirtschaftlicher Sicht zumutbar, spezifische Minderungsverfahren für Schwefeldio- xide vorzuschreiben.	< 5 MW: $1,0 \text{ g}/\text{m}^3$ 5 < 20 MW: 0,35 siehe Abs. 5	

<sup>1</sup> Schoen, D.: Bericht über durchgeführte Emissionsmessungen; Bericht Nr. 8000647622/314EFK152; unveröffentlicht. Auftraggeber: GETEC heat & power AG, TÜV Nord Umweltschutz, 17.3.2014

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

	BUND	§10 Abs. 3 Nr.2	Der Staubgrenzwert von 20 mg sollte ab einer FWL von 15 MW gelten. Hier sollte eine Anpassung an § 8 Abs. 2 Nr. 3 erfolgen.	Absenkung der FWL von 20 auf 15 MW	
	BUND	§13 Abs.4 Nr. 4	Die Schwefeldioxidemissionen auf Offshore Plattformen sind zu mindern. Zulässige Emissionen von bis 1.700 mg/m <sup>3</sup> sind nicht akzeptabel. Wenn schon keine schwefelgeminderten Gase mangels Reinigungsanlagen eingesetzt werden können, sind zumindest Sekundärmaßnahmen in Form von Abgasentschwefelungsanlagen einzusetzen.	Die Entschwefelungsanlagen sollten Wirkungsgrad von mindesten 80% aufweisen (siehe z.B. BVT Merkblatt Großfeuerungsanlagen zur Wirkungsweise von Trockensorptionsverfahren, S. 435)	
	BUND	§13 Abs.4 Nr. 5 und Nr. 6	Die Emissionsgrenzwerte für Hochofengichtgas, Koksofengas und andere Gase sind zu hoch. Mit Abscheidetechniken für saure Schadstoffe, wie z.B. das Trockensorptionsverfahren lassen sich Abscheidegrade von ca. 80% erreichen. Die Emissionsgrenzwerte sind entsprechend anzupassen.	Reduzierung der Grenzwerte auf einen einheitlichen Wert von 50 mg/m <sup>3</sup> .	
	BUND	§16 Abs. 6 Nr. 3	Die Festlegungen werden ausdrücklich begrüßt. Die Werte sind durch den Einsatz der SCR-Technik erreichbar (siehe Anlagen in den Niederlanden). Biogasmotoren stellen derzeit eine erhebliche Quelle für Stickoxidemissionen und damit auch Stickstoffeinträge insbesondere in ländlichen Räumen dar. Die Regelung wird zumindest mittelfristig örtliche Belastungssituation für NO <sub>x</sub> aber auch im Hinblick auf Stickstoffeinträge in schützenswerte Biotope, FFH-Gebiete etc. verbessern.		
	BUND	§16 Abs. 10	Die Festlegungen hinsichtlich der Emissionen an organischen Stoffen (Cges) sind viel zu hoch. Es sind deutlich geringere Werte festzulegen. Zur Minderung können entsprechende Abgasminderungstechniken eingesetzt werden, beispielsweise Nachverbrennungsanlagen oder Oxidationskatalysatoren. Diese Techniken haben sich anderen Bereichen zur Reduzierung von Organischen Emissionen bewährt.		
	BUND	§ 19 Abs. 2	Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt.		
	BUND	§ 37 Abs.4 Nr. 2	Die Regelung betrifft Anlagen, die bereits 30 Jahre alt sind und damit schon lange nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Übergangszeit von 5 Jahre wird daher als ausreichend erachtet.	§ 37 Abs.4 Nr. 2 ist zu streichen.	
	BUND	§ 37 Abs.4 Nr. 3b	Eine Übergangsfrist von 12 Jahren wird als zu lange angesehen. Als Frist sollte der 1.1.2025 festgelegt werden.	Frist 1.1.2025	

	BUND	§ 37 Abs.4 Nr. 6	Eine Übergangsfrist von 12 Jahren für Anlagen < 5 MW wird als zu lange angesehen. Als Frist sollte der 1.1.2025 festgelegt werden.	Frist 1.1.2025	
--	------	------------------	--	----------------	--

**Kontakt und Ansprechpartner:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Prof. Dr. Wilfried Kühling

Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirates des BUND

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel. (0 30) 275 86-40

Fax (030) 275 86-460

[wilfried.kuehling@bund.net](mailto:wilfried.kuehling@bund.net)